

Z. 4454/P-1919.

Wien, am 21. Mai 1919.

Pauschale an die fürstl.  
Liechtenstein'sche Re-  
gierung.

An

die fürstlich Liechtensteinische Regierung

in

W i e n.

Der fürstlich Liechtensteinischen Regierung wird unter einem auf Grund des Artikels 10 des zwischen der fürstlich Liechtensteinischen Regierung und dem k.k. Handelsministerium abgeschlossenen Post- Telegraphen- und Fernsprechübereinkommens vom 4. Oktober 1911 nebst Zusatzartikel vom 21. Jänner 1917 das Pauschale im Betrag von 11.666 K. 67 h. das ist für die Zeit vom 1. Jänner - 31. Oktober 1918 für Rechnung des bestanden k.k. österreichischen Handelsministeriums überwiesen.

Was die Zeit nach dem 31. Oktober 1918 betrifft, so hat sich die Rechtsgrundlage insoferne wesentlich geändert, als mit dem Zerfall des früheren österreichischen Staates und mit der Gründung der Nationalstaaten der eine Vertragsteil, das k.k. Handelsministerium, weggefallen ist. Insbesondere ist die neuentstandene Republik Deutschösterreich nicht als Rechtsnachfolger des früheren österreichischen Staates anzusehen (Ges. v. 12. XI. 1918, St. G. Bl. Nr. 5, Art. 4)

Allerdings führt die deutschösterreichische Postverwaltung diesen Dienst auch nach dem 31. Oktober 1918 weiter, allein dies ändert nichts daran, dass mit diesem Zeitpunkt das Uebereinkommen von 1911 mit dem Zusatzartikel von 1917 rechtlich zu bestehen aufgehört hat und damit für die deutschösterreichische Postverwaltung die Rechtsgrundlage für die Flüssigmachung des Pauschales über den 31. Oktober fehlt.

Wir beabsichtigen jedoch, in der allernächsten Zeit der Regierung Vorschläge wegen einer vorläufigen Regelung dieses Verkehrs zu machen.

Der Generaldirektor:

*Horvitz*